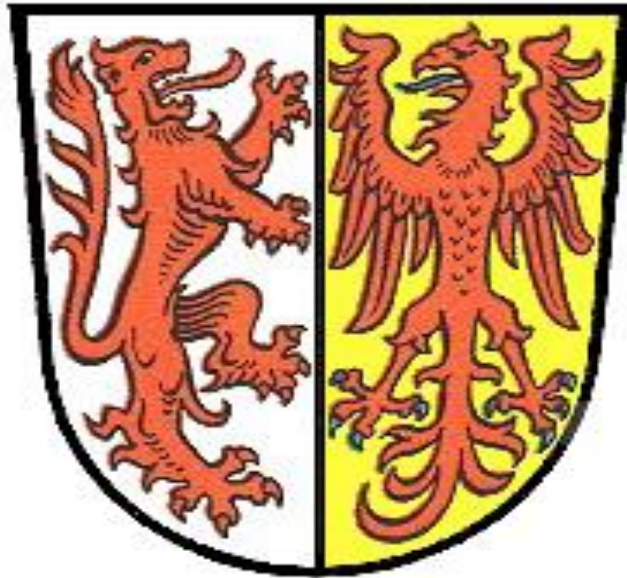


SATZUNG

FECHT- UND TURNERSCHAFT GEISINGEN E.V.



GEGRÜNDET 1961

**SATZUNG BESCHLOSSEN AM
25.01.2013**

Satzung der Fecht- und Turnerschaft Geisingen e.V

Unter dem Namen der Fecht- und Turnerschaft Geisingen e.V. sind Menschen aller Altersstufen, aller Gesellschaftsschichten, aller Kulturen und Religionen willkommen, um in der Gemeinschaft mit Allen, die Freude an der körperlichen Ertüchtigung, der sportlichen Betätigung, der Gesundheitsvorsorge, in den verschiedenen Sport.- Spiel- und Bewegungsdisziplinen zu erleben, zu gestalten und praktizieren.

Dies geschieht im Einklang zwischen Mensch und Natur.

Besonders der fairen sportlichen Begegnung und der Internationalität sind die Gedanken der „ **Freiheit - Gleichheit – Geschwisterlichkeit** " zu leben und zu erfahren. Der „Amateurgedanke“ die Grundlage der sportlichen und sonstigen Betätigung. Die Fecht- und Turnerschaft Geisingen e.V. fühlt sich diesen Ideen verpflichtet und möchte sie im sportlichen Alltag mit Leben füllen!

Artikel 1: Der Name

Der Verein führt den Namen „ **Fecht- und Turnerschaft Geisingen e.V.** " Er wurde 1961 unter dem Namen „ Fechterschaft Geisingen " gegründet und in der Mitgliederversammlung vom 21.03.1975 durch Angliederung der Turnabteilung auf den gemeinsamen Namen geändert.

Der Verein hat den Sitz in der Stadt Geisingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen unter der Nummer VR 287 eingetragen und als ist gemeinnützig anerkannt.

Artikel 2: Die Aufgaben

Aufgabe des Vereins ist es, im Sinne der Präambel, den Freizeit- Gesundheits- und Leistungssport in allen Lebensstufen zu fördern. Dabei können die verschiedensten Sportarten zur Anwendung kommen.

Der Verein ist jederzeit offen für neue Ideen und sportliche Aktivitäten.

Die sportliche und kulturelle Betätigung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist ein wesentliches Element der Vereinstätigkeit. Die Vermittlung von Anregungen zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung durch Sport und Kulturistik Verpflichtung für den Verein.

Artikel 3: Die Finanzmittel

Die Fecht- und Turnerschaft Geisingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, hiervon ausgenommen sind Vergütungen aufgrund von Verträgen sowie Beschlüssen der Vorstandschaft.

Artikel 4: Die Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, des Badischen Turnerbundes, des Südbadischen Fechterbundes und aller sonstigen Verbandsghremien, Fachorganisationen und Gruppierungen, der jeweiligen Abteilungen/Sportarten.

Die Vorstandschaft bzw. die gewählten Vertreterinnen der jeweiligen Abteilungen vertreten in diesen Gremien aktiv die Interessen des Vereins und des Sports.

Artikel. 5: Die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bzw. die Kündigung, der Aktiven und Fördermitglieder, sowie der Kinder und Jugendlichen im Verein, regelt die Beitragsordnung.

Ausschluss aus dem Verein ist bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft möglich.

Artikel 6: Die Stimmberechtigung

Mitglieder ab 16 Jahren haben Stimmberechtigung und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Wählbar zu den Funktionsämtern der Vorstandschaft und für die Außenvertretung sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.

Bei den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme und kann diese nur persönlich abgeben.

Artikel 7: die Rechte und Pflichten

Für alle Mitglieder und Abteilungen sind diese Satzung und Ordnungen des Vereins, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind aufgefordert sich aktiv im Vereinsgeschehen zu engagieren.

Allen Mitgliedern stehen die Einrichtungen Geräte zur Benutzung zur Verfügung. Der Verein garantiert eine bestimmte Zahl von Übungsstunden jährlich. Der Verein stellt die erforderlichen Übungsleiter/Trainer Helfer.

Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Teilnahme und Mitverantwortung im Rahmen dieser Satzung und, Ordnungen.

Die Mitglieder sind zur Bezahlung des von dem Verein festgelegten Beitrages verpflichtet. Auf Antrag kann der Geschäftsführende Vorstand, bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Mitglieds, Beitragserleichterungen gewähren.

Artikel 8: Die Ehrungen

Die Voraussetzungen für eine Ehrung sind der Ehrungsordnung des Vereins festgelegt.

Artikel 9: die Vereinsstruktur

- Die Mitgliederversammlung
- Der Gesamtvorstand
- Der Geschäftsführende Vorstand
- Die Vereinsjugend
- Die Abteilungen
- Die Kassenprüfer

Artikel 10: Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium im Verein. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Die Versammlung ist generell öffentlich. Der geschäftsführende Vorstand lädt mindestens zwei Wochen vor dem Termin über die örtliche Tageszeitung, bzw. das Mitteilungsblatt der Gemeinde ein.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Tätigkeit der Vereinsgremien
- Entgegennahme der Berichte der einzelnen Funktionsträger
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Funktionsträger
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Bestätigung der Jugendordnung
- Bestätigung der Jahresberichte der einzelnen Abteilungen und Untergliederungen
- Aufnahme von neuen Abteilungen in den Gesamtverein
- Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden, ebenso alle Satzungsänderungen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder, oder der Gesamtvorstand dies wünscht, oder das Interesse des Vereins dies erfordert.

Artikel 11: Der Gesamtvorstand

Den Gesamtvorstand bilden:

- Die/Der 1. Vorsitzende,
- Die/Der 2. Vorsitzende
- Die Finanzmanagerin, der Finanzmanager
- Die Schriftführerin , der Schriftführer
- Die Abteilungsleiterinnen, die Abteilungsleiter
- Die/Der Vorsitzende der Jugendabteilung

Eine Doppelfunktion als Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter ist im Gesamtvorstand nicht möglich, die betreffende Abteilung entsendet dann eine stimmberechtigte Vertretung. Der Gesamtvorstand ist zuständig bei Haushalts- und Satzungsfragen im Rahmen der Beitrags- und Finanzordnung, bei Vorschlägen für Ehrungen und grundsätzlichen Entscheidungen, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung getroffen werden müssen.

Er regelt die Zuständigkeiten für die laufenden Geschäfte und die Einhaltung der verschiedenen Ordnungen des Vereins.

Artikel 12: Der geschäftsführende Vorstand

Den Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

- Erster Vorsitzende/r
- zweiter Vorsitzende/r
- Finanzmanagerin, Finanzmanager
- Schriftführerin, Schriftführer

Vertretungsberechtigt für den Verein ist die 1. und 2. Vorsitzende, jede Person ist auch einzeln vertretungsberechtigt.

Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung und Ordnungen, entsprechend den Absprachen mit dem Gesamtvorstand, zum Wohle der Mitglieder und des Vereins.

Artikel 13: Die Vereinsjugend

Die Jugendarbeit ist entsprechend dieser Satzung ein wesentliches Element der gesamten Vereinsarbeit. Die Jugendarbeit muss entsprechend der Präambel konzipiert und durchgeführt werden. Der Spaß und die Freude am körperlichen Tun und die Begegnung mit anderen Jugendlichen sind wichtige Leitlinien.

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend bzw. deren gewählte Vorstandschaft zuständig. In wichtigen Angelegenheiten ist der Geschäftsführende Vorstand zu informieren. Grundlage der Kinder- und Jugendarbeit ist die Kinder- und Jugendordnung.

Artikel 14: Die Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss des Gesamtvorstands und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung neu gebildet. Die einzelnen Abteilungen sind verpflichtet auf der Basis dieser Satzung zu arbeiten und den Sportalltag zu gestalten. Das Gesamtwohl des ganzen Vereins steht dabei im Vordergrund.

Die Kompetenzen der Abteilungen ergeben sich aus dieser Satzung und den Ordnungen. Im Binnengefüge sind die Abteilungen ansonsten selbständig und regeln ihren Ablauf eigenverantwortlich. Die Leitungsstrukturen werden generell demokratisch gewählt.

Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel, sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.

Artikel 15: Die Kassenprüfer

Einzelheiten der Kassenprüfung und der Wahl der Kassenprüfer regelt die Finanzordnung.

Artikel 16: Die Amtsdauer

Die Amtsdauer aller zu wählenden Funktionsträgerinnen dauert generell zwei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl der 1. und 2.Vorsitzenden in gleicher Funktion ist möglich. Eine Änderung hiervon kann die Mitgliederversammlung mit satzungsgemäßer Mehrheit beschließen.

Die Wahlen sind generell einzeln nach Funktionen und Geheim durchzuführen. Während der Amtsperiode ausscheidende FunktionsträgerInnen werden bei Bedarf durch den Geschäftsführenden Vorstand berufen und für die restliche Amtsperiode bestimmt.

Artikel 17: Die Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Geisingen, die ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports verwenden darf.

Die Verwendung hat nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes zu erfolgen. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren die die Restgeschäfte des Vereins abwickeln und die Auflösung durchführen.

Artikel 18: Das Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.01.2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in kraft.

C: Fecht- und Turnerschaft Geisingen e.V.

Finanzordnung der Fecht- und Turnerschaft Geisingen e.V.

Was wäre das Leben ohne die Finanzen doch wesentlich einfacher, doch was wäre ein Verein ohne Geld ?

Gerade darum bedarf es in der heutigen Zeit einer klaren Regelung der Zuständigkeiten und der Abläufe im Interesse der anvertrauten Gelder unserer Mitglieder und Kursteilnehmer.

§ 1: Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Generell ist der Verein unter den Prinzipien Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu organisieren und zu leiten. Die Mittel dürfen ausnahmslos nur den genannten Satzungszwecken zur Verfügung stehen.

Dieses Prinzip gilt auch in den einzelnen Abteilungskassen.

§ 2: Erstellung eines detaillierten Haushaltsplanes

Der in der Satzung festgelegte Geschäftsführende Vorstand (1.u.2. Vorsitzende und die Finanzmanagerin) erstellen in Zusammenarbeit mit den einzelnen Abteilungsvorständen vor Beginn eines neuen Haushaltsjahres (Kalenderjahr) einen ausführlichen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten. Dieser Plan ist jeweils zur Genehmigung dem Gesamtvorstand noch im alten Haushaltsjahr vorzulegen. Durch diese Genehmigung ist größtmögliche Offenheit, Transparenz und Verantwortlichkeit bei den Leitungsverantwortlichen zu erreichen.

Bezahlungen im Vorgriff auf das neue Haushaltsjahr sind ohne Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstands nicht möglich.

Nach der Genehmigung kann die einzelne Abteilung im Rahmen des Haushaltsplans selbständig tätig werden.

Reichen die im Haushaltsplan genehmigten Mittel nicht aus, so hat die entsprechende Abteilung einen Nachtragshaushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen, wobei generell das Kostendeckungsprinzip, im Rahmen der Beitragseinnahmen der einzelnen Abteilungen, gilt.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Gesamtvorstand.

§ 3: Buchhaltung, Kassenführung

Die Buchhaltung und Kassenführung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Die Abteilungskassen rechnen in Anlehnung an die Hauptkasse selbständig ab. Es gelten dieselben fiskalischen-buchhalterischen Gesichtspunkte.

Eine Endabrechnung der Haupt- und Abteilungskasse, des jeweils vergangenen Kalenderjahres, ist bis spätestens 30. Januar des folgenden Jahres bei der Hauptkasse und dem Gesamtvorstand vorzulegen. Dem Gesamtvorstand ist dabei volle Einsichtnahme in die Buchhaltung und die Belege zu gewähren. Für alle Ein- und Ausgaben müssen Belege vorhanden sein, aus denen der genaue Vorgang ersichtlich wird.

Bei Bewirtungskosten sind die Namen aller Teilnehmer und der Grund der Bewirtung anzugeben, das Finanzamt akzeptiert andere Beleg nicht.

Eine Kassen- und Belegprüfung der Hauptkasse hat dann bis spätestens Ende Februar durch die zwei in der Mitgliederversammlung gewählten und unabhängigen Hauptkassenprüfer stattzufinden. Diese Regelung gilt auch für die Abteilungskassen und deren in den Abteilungen gewählten unabhängigen Kassenprüfern.

§ 4: Zahlungsverkehr - Zeichnungskompetenz

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Vereinskonto abzuwickeln.

Allein zeichnungsberechtigt für die Hauptkasse ist die/der gewählte Finanzmanagerin/Finanzmanager bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes, weitergehende Beträge müssen von einem anderen Geschäftsführenden Vorstandsmitglied mitunterzeichnet sein.

Anschaffungen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes dürfen auch von den Abteilungskassen in dieser Höhe selbständig getätigt werden.

Die Zeichnungskompetenz der Abteilungskassen regeln diese selbständig, auf der Basis dieser Finanzordnung.

Die Finanzmanagerin/der Finanzmanager und die Abteilungsleiterin/der Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Zahlungen werden von der Finanzmanagerin/dem Finanzmanager nur geleistet, wenn sie auf der Grundlage dieser Bestimmungen ordnungsgemäß ausgewiesen sind.

Weitergehende Rechtsverbindlichkeiten bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es der Finanzmanagerin/dem Finanzmanager gestattet, Vorschüsse bis in Höhe von 2.500,00 € auszuzahlen. Darüber hinaus entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

Diese Vorschüsse sind bis spätestens 14 Tage nach Beendigung der durchgeführten Veranstaltung wieder abzurechnen.

§ 5: Inventar

Zum Jahresende ist eine Gesamtinventur vorzunehmen, d.h. Die Fachabteilungen legen bis zum 30.01. des folgenden Jahres eine komplette Liste aller Gegenstände vor. Bei Abschreibewerten sind dabei anzugeben:

- Art des Gegenstandes,
- Tag des Erwerbs,
- Anschaffungswert und Zeitwert.

§ 6: Spenden, Zuschüsse von öffentlichen Stellen

Spenden können zunächst einmal generell nur über die Hauptkasse abgewickelt werden. Es gibt hierfür einen gesetzlich vorgeschriebenen Weg. Die Hauptkassiererin /der Hauptkassierer stellt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine Spendenbescheinigung aus.

Empfangene Zuschüsse von öffentlichen Geldgebern bleiben bis zur vollständigen Abwicklung bei der Hauptkasse und werden erst nach Vorlage des vollständigen Rechnungsnachweises an die beantragende Abteilungskasse weitergeleitet.

Für eine rechtzeitige Antragstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises sorgt die beantragende Abteilung.

§ 7: Kassenprüfungen

Die Kassenprüfer sind verpflichtet entsprechend ihres Wahlauftrages die Prüfung der Kassen unabhängig und frei vorzunehmen und der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht vorzulegen.

Bei einem entsprechend positiven Ergebnis haben sie die Entlastung des Gesamtvorstandes zu beantragen. Der Prüfungsbericht ist schriftlich vorzulegen.

Die Kassenprüfer sind auch berechtigt, sonstige, regelmäßige und unvermutete Prüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung dieser Finanzordnung.

Diese Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.01.2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Finanzordnung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung der Fecht- und Turnerschaft Geisingen e.V.

Jeder Verein lebt von der aktiven Mitarbeit der Mitglieder. Ebenso ist eine Beitragsleistung unabdingbar. Der Verein benötigt zur Deckung seiner Unkosten Beiträge und Spenden. Durch weitere Sondereinnahmen wird der Jahresetat ausgeglichen. Die Leitungskräfte über die Finanzen bewusst.

Jedes Mitglied sollte sich immer wieder klar machen, dass eine Mitgliedschaft und Training in einem Fitness-Center ein vielfaches von diesem Vereinsbeitrag kostet.

§ 1: Die Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Entrichtung der erforderlichen Beiträge an den Verein.

Die Vorstandschaft und alle Mitarbeiter sind sich dabei ihrer Verantwortung gegenüber den Mitgliedern bewusst.

Der Etat wird dabei nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geführt.

§ 2: Erhöhung - Kürzung der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Regel im Zweijahresabstand den finanziellen Erfordernissen des Vereins angepasst. Alle Erhöhungen/Kürzungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet werden.

Zusätzliche Erhöhungs- bzw. Kürzungsdiskussionen können jederzeit von dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

§ 3: Der Entrichtungszeitraum

Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni eines Jahres ist in diesem Jahr der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Die Mitgliedsbeiträge sind generell über das Abbuchungsverfahren vom Girokonto zu entrichten und werden jährlich bis spätestens Anfang März (Jahresbeitrag), bzw. Anfang Oktober (Halbjahresbeitrag) abgebucht.

§ 4: Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt spätestens zwei Monate nach dem erstmaligen Besuch einer Trainingseinheit/Veranstaltung. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit einer sog. „Schnupper-Teilnahme“.

Bei Sonderveranstaltungen wie z.B. Kursen/Seminaren gilt diese

Regelung jedoch nicht.

Der Eintritt in den Verein hat schriftlich zu erfolgen und Bedarf der Zustimmung des Übungsleiters und des Geschäftsführenden Vorstands.

Entsprechende Anmeldeformulare erhalten die Interessierten bei den Übungsleitern und Trainern.

Bei Nichtanmeldung besteht kein Versicherungsschutz.

Die Mitgliedschaft ist erst gültig nach Entrichtung des Beitrags.

§ 5: Kündigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss in Schriftform bis zum 31. Dezember bei der Geschäftsstelle / Geschäftsführendem Vorstand eingereicht werden.

Eine Kündigung muss Name, Adresse, Geburtsdatum enthalten. Bei Minderjährigen muss die Kündigung durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 6: Mitgliedsverwaltung

Die Mitgliedsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Vorschriften des Bundesdatengesetzes gespeichert und verwaltet.

§ 7: Die Kosten

Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich nach einem Grundbeitrag der für die in allen Abteilungen gleich hoch ist und u.a. die Sportversicherung des Badischen Sportbundes beinhaltet.

Der jährliche Grundbeitrag der Fecht- und Turnerschaft e.V. beträgt derzeit 11,00 € pro Jahr.

Hierzu kommt noch der Abteilungsbeitrag der einzelnen Abteilungen. Der Abteilungsbeitrag wird von jeder Abteilung selbständig festgelegt.

Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen reduziert sich der zweite !! Abteilungsbeitrag um die Hälfte, wobei jeweils der höhere Abteilungsbeitrag als Erstbeitrag gilt.

Ab der 3. Abteilung wird kein Abteilungsbeitrag mehr erhoben. In diesem Fall wird eine paritätische Teilung der Abteilungsbeiträge zwischen den einzelnen Abteilungen durchgeführt.

In sozialen Notlagen kann der Geschäftsführende Vorstand eine Reduzierung des Beitrages auf schriftlichen Antrag hin vornehmen.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.01. 2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Beitragsordnung. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Ehrungsordnung

Fecht- und Turnerschaft Geisingen e.V.

Ehre, wem Ehre gebührt! Die vielfältigen Aufgaben der Vereinsarbeit können nur von Menschen geleistet werden, die mit viel Idealismus und Liebe zum Sport, sich im Verein engagieren. Der tatsächliche Wert einer solchen Arbeit ist in keinem Fall mit einem bloßen Dankeschön oder einer Ehrennadel o.ä. anzuerkennen. Das notwendige Dankeschön muss bei uns Allen im Alltag immer wieder gesagt werden. Die beste Motivation zur Mitarbeit liegt in einem gut funktionierenden Team, wo sich jeder An- und Ernstgenommen fühlt. Der Verein würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften. Nahestehende Persönlichkeiten und Sponsoren werden durch besondere Ehrungen ausgezeichnet.

§1: Ehrungsmöglichkeiten im Verein

Die Fecht und Turnerschaft Geisingen, mit all ihren Abteilungen, hat neben der „**ideellen Ehrung**“ noch folgende Ehrungsmöglichkeiten:

- Verleihung der Ehrennadeln in Bronze-Silber- und Gold,
- Verleihung der Vereinsmedaillen in Bronze, Silber und Gold,
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Verleihung des Titels der Ehrenvorsitzenden.
- Verleihung der Jahn-Medaille

§2: Weitergehende Ehrungsmöglichkeiten

Die Gesamtvorstandschaft behält sich die Möglichkeit des Vorschlages für weitergehende Ehrungen vor. Diese, über das normale Vereinsleben hinausgehenden Ehrungen, können zusätzlich über die Stadt, dem Landkreis bzw. bei dem Land Baden-Württemberg, beantragt werden.

Ehrungen der verschiedenen sportlichen Organisationsformen/ Fachverbänden, bzw. Sportebenen werden über den Gesamtvorstand bei der jeweiligen Organisationsebene beantragt.

§3: Voraussetzungen für Ehrungen im Verein

- Die Verleihung der Ehrennadel in Bronze erfolgt nach mindestens 20 Jahre Mitgliedschaft.
- Die Verleihung der silbernen Ehrennadel wird bei einer Vereinsmitgliedschaft von 30 Jahren verliehen.
- Die Verleihung der goldenen Ehrennadel wird nach 40 jähriger Mitgliedschaft im Verein vorgenommen.
- Die Vereinsmedaille in Bronze wird nach 10 jähriger aktiver Mitarbeit im Vereinsleben verliehen.

- Die Vereinsmedaille in Silber erhalten Mitglieder die über 20 Jahre aktiv eine Funktion im Verein bekleidet haben.
- Die Vereinsmedaille in Gold wird bei einer über 25 jährigen aktiven Mitarbeit im Verein überreicht.
- Die Ehrenmitgliedschaft im Verein setzt eine mindestens 25 jährige aktive Mitarbeit in den verschiedensten Vereinsgremien voraus. Mit der Ernennung erfolgt gleichzeitig die Befreiung von den Vereinsbeiträgen.
- Das Amt des Ehrenvorsitzenden ist eine Ehrbezeichnung gegenüber einer Person, die das Vereinsleben ganz wesentlich geprägt hat. Der Ehrenvorsitzende hat ein Amt ohne Mandat. Er ist auf Lebenszeit von der Bezahlung der Vereinsbeiträge befreit.

Die Jahn-Medaille wird als höchste Auszeichnung für Nichtmitglieder, die sich zum Wohle des Vereins verdient gemacht haben, verliehen
Aktive Mitarbeit im Verein bedeutet auch sich als „Aktiver“ für den Verein bei Wettkämpfen zu beteiligen (ab dem 18.Lebensjahr)

§4: Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Gremien des Vereins, über die Verleihung einer Ehrung entscheidet der Gesamtvorstand bzw. die beantragende Mitgliederversammlung mit Mehrheit.
Diese Ehrungsordnung wurde am 19.03.99 von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit genehmigt.

Erstellt und auf Richtigkeit geprüft.

Geisingen, 25.02.2013



Vorstand
Fecht- und Turnerschaft Geisingen e.V.